# Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für das Jahr 2026

vom 9. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 109 und Art. 109bis des Steuergesetzes vom 9. April 1998[1] sowie von Art. 55 und Art. 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998[2]

als Beschluss:[3]

*Ziff. 1*

[1] Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarifcode A[4] 2026;
b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarifcode B[5] 2026;
c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarifcode C[6] 2026;
d) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122bis bis 122quater des Steuergesetzes[7] besteuert werden, nach dem Tarifcode E[8] 2026;
e) für Ersatzeinkünfte, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden, nach dem Tarifcode G[9] 2026;

1 sGS 811.1.
2 sGS 811.11.
3 In Vollzug ab 1. Januar 2026.
4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
6 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
7 sGS 811.1.
8 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
9 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarifcode H[10] 2026;
g) für Grenzgänger aus Deutschland[11], welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarifcode L[12] 2026;
h) für Grenzgänger aus Deutschland[13], welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarifcode M[14] 2026;
i) für Grenzgänger aus Deutschland[15], welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarifcode N[16] 2026;
j) für Grenzgänger aus Deutschland[17], welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarifcode P[18] 2026;
k) für Grenzgänger aus Deutschland[19], welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen, nach dem Tarifcode Q[20] 2026.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
11 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.
12 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
13 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.
14 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
15 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.
16 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
17 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.
18 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.
19 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.
20 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

### * Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | Grunderlass | 2025-069 | 09.12.2025 | 01.01.2026 |

### * Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 09.12.2025 | 01.01.2026 | Erlass | Grunderlass | 2025-069 |